

Art. 114 GZGB

Urteil des OGH v. 08.07.2013 № 5b-543-516-2013

I. Tatbestand

Alle Gerichte haben der Forderung zur Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags stattgegeben, der im Namen des Vertretenen zwischen dem Vertreter mit sich selbst geschlossen wurde. Die Behauptung des Beklagten wurde nicht geteilt, dass der Erblasser des Vertretenen in einem Schriftsatz eine Veräußerung der Sache an ihn erwähnte. Das Gericht stützte sich auf Art. 114 GZGB.

II. Kommentar

Das Gericht widerspricht dem Zweck des Verbotes der Selbstkontraktion. Gesetzlich ist kein Interesse anerkannt, ein Erfüllungsgeschäft für unwirksam zu erklären, wenn der Vertrag, für dessen Erfüllung es geschlossen wurde, wirksam war („sei denn, dass das Rechtsgeschäft für die Erfüllung irgendeiner Verpflichtung schon besteht“). Im vorliegenden Beispiel ist das der Fall, wenn der Vertretene den Willen schon geäußert hatte, die Verpflichtung der Übereignung der Sache zu übernehmen. Er kann sich nicht auf die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts berufen, durch das der Vertreter in seinem Namen diese Verpflichtung erfüllt hat und an sich selbst übereignet hat. In dieser Sache musste das Gericht prüfen, ob ein Kaufvertrag vorhanden war, durch den der Erblasser die Verpflichtung zur Übereignung übernahm, wobei der Beklagte auf das vom Erblasser erstellte eigenhändige Dokument verwies. Da der Vertrag zur Übereignung des Grundstücks formpflichtig ist (Art. 323 GZGB), musste das Gericht aufgrund des schriftlichen Beweismittels,

das nur den Willen des Verkäufers auswies, feststellen, dass der Kauf wegen eines Formmangels nichtig war (Art. 59 I GZGB). Das vom Vertreter mit sich selbst abgeschlossene Verfügungsgeschäft war aufgrund des im georgischen Recht geltenden Grundsatzes der Kausalität unwirksam. Alle Geschäfte für unwirksam zu erklären, die im fremden Namen mit sich selbst geschlossen werden, widerspricht der in Art. 114 GZGB vorgesehenen Ausnahme.

► 8 – 7/2020

Eine allgemeine Geschäftsbedingung, nach der der Streit zwischen den Parteien von einem Schiedsrichter entschieden werden soll, ist gemäß Art. 346 GZGB zugunsten des Hypothekenschuldners auszulegen: Der Hypothekengegenstand darf erst versteigert werden, nachdem der Streit von einem Schiedsrichter entschieden wurde.

(Leitsatz des Verfassers)

Art. 302-309, 346

Beschluss des OGH v. 25.01.2013 № 5b-1365-1287-2012

Der Hypothekenschuldner hat eine Klage gegen den privaten Spezialisten, das öffentliche Register und den Gläubiger eingereicht, um die Aufhebung der Auktion zu beantragen. Der Kläger behauptete, dass nach einer Vereinbarung zwischen ihm und dem Gläubiger die Versteigerung des Hypothekengegenstands erst nach der Entscheidung des Streits im Rahmen eines Schiedsverfahrens möglich war. Die Versteige-

rung, über die er nicht informiert wurde, wurde jedoch unter Verstößen durchgeführt. Die Beklagten haben den Klageanspruch nicht anerkannt. Nach der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts wurde der Klage stattgegeben - die Versteigerungsurkunde, die Verordnung über die Übereignung des bei der Versteigerung gekauften Gegenstand und die Eintragung des Eigentums in das öffentliche Register wurden aufgehoben. Die Berufungs- und Kassationsgerichte teilten die Position des Gerichts erster Instanz. Nach ihrer Begründung sollte die allgemeine Geschäftsbedingung nach Art. 346 GZGB zugunsten des Klägers ausgelegt werden und die Versteigerung sollte erst nach der Entscheidung des Streits im Rahmen des Schiedsverfahrens stattfinden.

9 – 7/2020

Eine schriftliche Erklärung einer Partei über die Unmöglichkeit, die von ihr angeforderten Beweise vorzulegen, kann nicht als erheblicher Grund für die Nichterfüllung der Verpflichtung im Sinne von Art. 136 V GZGB angesehen werden.

(Leitsatz des Verfassers)

Art. 136 V GZGB

Beschluss des OGH v. 06.03.2013 № 36-1235-1164-2012

Der Arbeitnehmer wurde auf der Arbeit verletzt, was zu seiner Arbeitsunfähigkeit führte. Der Arbeitgeber zahlte den Unterhalt jahrelang, hörte aber später auf. Das Opfer reichte eine Klage gegen den Arbeitgeber ein und forderte einen monatlichen Unterhalt. Das Kassationsgericht verwies den Fall zur erneuten Prüfung an das Gericht zweiter Instanz zurück und hielt es unter den Umständen für unzulässig, dem Kläger die Beweislast aufzuerlegen, sodass er bei dem Beklagten einen Antrag auf Information über seine Arbeitsstelle und die Vergütung stellte. Der Beklagte sei zu seiner Verpflichtung nicht gekommen. Nach Ansicht des OGH kann die schriftliche Erklärung des Beklagten über die Unfähigkeit, die angeforderten Informationen bereitzustellen, nicht als erheblicher Grund für die Nichtvorlage von Beweismitteln angesehen werden.

Nino Kavshbaia